

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3469/89 DER KOMMISSION**

vom 16. November 1989

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1672/89<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten  
Nomenklatur zu gewährleisten, ist es erforderlich, „Pellets  
aus Mehl oder Grieß von Maniok“ gegen „andere Pellets  
aus Maniok“ abzugrenzen. Hierzu ist es erforderlich, in  
Kapitel 7 der Kombinierten Nomenklatur eine Zusätz-  
liche Anmerkung einzufügen. Anhang I zu der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2658/87 ist entsprechend zu ändern.

Der Ausschuß für die Nomenklatur hat nicht innerhalb  
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung  
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert :In Kapitel 7 wird folgende Zusätzliche Anmerkung  
eingefügt :

- „2. Als 'Pellets von Mehl oder Grieß' im Sinne des  
KN-Code 0714 10 10 gelten Pellets, die nach  
Dispersion in Wasser mit einem Anteil von  
mindestens 95 GHT bezogen auf den Trockenstoff  
durch ein Sieb aus Metalldrahtgewebe mit einer  
lichten Maschenweite von 2 mm hindurchgehen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1989

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 169 vom 19. 6. 1989, S. 1.